



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 4/2013 vom 02.04.2013

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2013	Seite 4 - 7
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2011 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“	Seite 7 - 8
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2011 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“	Seite 9 - 10
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001	
Aktenzeichen: 63 DH 03355/2012/71	Seite 10
Aktenzeichen: 63 DH 00446/2013/71	Seite 11
Aktenzeichen: 63 DH 00461/2013/71	Seite 11
Aktenzeichen: 63 DH 00550/2013/71	Seite 12
Aktenzeichen: 63 DH 00583/2013/71	Seite 12

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Bassum (Informationsfreiheitsgesetz)	Seite 13 - 16
--	---------------

Stadt Diepholz

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Diepholz	Seite 16
Eröffnungsbilanz der Stadt Diepholz zum 01.01.2009	Seite 17
Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2009	Seite 18
Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2010	Seite 19
Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2011	Seite 20

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen
Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Sulingen „Nord-Süd-Straßenachse“
- beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB -
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-
gesetzbuch (BauGB)

Seite 21 - 22

Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke
Satzung der Stadt Syke über die Veränderungssperre im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes 25 (46/22) „Nördlicher Ortseingang Heiligenfelde“

Seite 22 - 23

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Bebauungsplan Nr. 23/199 „Gewerbegebiet Schulstraße“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-
gesetzbuch (BauGB)

Seite 23 - 24

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung
im Anschluss an das offene Ganztagsangebot an der Grundschule
Lemförde (Neufassung)

Seite 25 - 26

Gemeinde Brockum

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich
Tätigen bei der Gemeinde Brockum

Seite 26 - 30

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushalts-
jahr 2013

Seite 30 - 32

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2013

Seite 32 - 33

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2013

Seite 33 - 34

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2013

Seite 34 - 35

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2013

Seite 36 - 37

Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2013

Seite 37 - 38

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2013

Seite 38 - 39

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2013

Seite 40 - 41

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2013

Seite 41 - 42

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2013

Seite 42 - 44

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2013

Seite 44 - 45

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wehrbereichsverwaltung Nord

Anordnung und öffentliche Bekanntmachung Aufrechterhaltung Schutz-
bereich Standortschießanlage Diepholz

Seite 45 - 48

Landkreis Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	261.817.725 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	261.817.725 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €
2.	Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	277.799.363 €
2.2	der Auszahlungen	auf	277.799.363 €

festgesetzt.

Von den **Einzahlungen und Auszahlungen** entfallen

2.1.1.	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		254.846.725 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		237.998.563 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen		8.340.300 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen		25.757.700 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		14.612.338 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		14.043.100 €

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	3.804.000 €
Ausgaben	in Höhe von	3.804.000 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	175.000 €
Ausgaben	in Höhe von	175.000 €

festgesetzt

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	902.500 €
Ausgaben	in Höhe von	902.500 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	57.000 €
Ausgaben	in Höhe von	57.000 €

festgesetzt

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	2.639.000 €
Ausgaben	in Höhe von	2.639.000 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	30.000 €
Ausgaben	in Höhe von	30.000 €

festgesetzt

§ 2

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **4.919.238 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Im Vermögensplan der Volkshochschule Landkreis werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt**.

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Kredite** in Höhe von **32.000 € veranschlagt**.

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

Im Vermögensplan der Volkshochschule Landkreis werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt**.

§ 3

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismusikschule und des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.**

§ 4

I Haushaltsplan

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25 Mio. €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

Der Höchstbetrag bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Volkshochschule Landkreis Diepholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **490.000 €** festgesetzt.

§ 5

I Haushaltsplan

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	48,25 %
Grundsteuer B	48,25 %
Gewerbesteuer	48,25 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	48,25 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	48,25 %
Schlüsselzuweisungen.	48,25 %

Diepholz, 17.12.2012
Landkreis Diepholz
- Landrat -

Die vorstehende Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NkomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen der Haushaltssatzung 2013 vom 17.12.2012 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 25. März 2013, Az. 32.32-10302 - 251 (2013) hinsichtlich des

- in **§ 2** festgesetzten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 4.919.238 Euro,
- in **§ 3** festgesetzten Gesamtbetrages für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000.000 Euro sowie hinsichtlich der
- in **§ 5** festgesetzten Umlagesätze von 48,25 % der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen für die Festsetzung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2013

erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2013 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. und Mi. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 25. März 2013
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
C. Bockhop

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2011 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2011 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 15.06.2012 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kreismuseums des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2011 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des IDW (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Werksleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögen-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 17.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2011 des Kreismuseums des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Der Jahresfehlbetrag 2011 beläuft sich auf € 308,00. Unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von € 416,56 verbleibt zum 31.12.2011 ein Gewinn von € 108,56.

Der Betriebsleiter schlägt vor, den zum 31.12.2011 ausgewiesenen Gewinn von € 108,56 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.04.2013 bis 27.04.2013 während der Bürostunden von 8.00 bis 12.00 Uhr im Eigenbetrieb Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 65, 28857 Syke, öffentlich aus.

S. Peukert
Kfm.-Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2011 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2011 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 06.07.2012 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Volkshochschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2011 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des IDW (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 17.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 der Volkshochschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Der Jahresüberschuss 2011 beträgt € 1.149.673,73. Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem unter Einbeziehung des Gewinnvortrags (€ 307,05) in der Bilanz zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen Gewinns (€ 1.149.980,78) € 1.149.204,08 in die allgemeine Rücklage einzustellen und € 776,70 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 15.04.2013 bis 27.04.2013 während der Dienststunden im Zimmer 07 der VHS des Landkreises Diepholz, Nienburger Str. 5, 28857 Syke, öffentlich aus.

S. Peukert
Kfm.-Betriebsleiter

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 03355/2012/71 -**

Herr Ingo Diephaus, Bokelskamp 26, 27239 Twistringen, hat die Errichtung eines Mastschweinstalles für 712 Tierplätze, die Aufstockung des Güllesilos um einen Ring (1,40 m) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.162 Mastschweineplätzen nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Stelle
Flur	1
Flurstück	82/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 06.03.2013
- Aktenzeichen: 63 DH 00446/2013/71 -

WEA E-82 Düversbruch - Herr Hans-Egon Fangmeier - hat Errichtung u. Betrieb einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82-E2, 2.300kW Nennleistung, 108,38 m Nabhöhe und 149,38 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wetschen
Flur	18
Flurstück	2/15

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 19.03.2013
- Aktenzeichen: 63 DH 00461/2013/71 -

Herr Albrecht Kracke hat die Erweiterung eines Masthähnchenstalles für insgesamt 32 000 Tiere bei einer max. Besatzdichte von 35 kg/m² in der BE $\frac{3}{4}$ sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 79 900 Hähnchenmastplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Graue
Flur	2
Flurstück	207/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 19.03.2013
- Aktenzeichen: 63 DH 00550/2013/71 -

Herr Jörn Kriesmann hat die Erweiterung der Milchviehhaltung und den Betrieb der Gesamtanlage mit 1600 Kühen, 1184 Jungrindern und 577 Kälbern nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Barver	Barver	Barver	Barver
Flur	5	5	4	5
Flurstück	222	240	250	223

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 22.03.2013
- Aktenzeichen: 63 DH 00583/2013/71 -

Die WPA GmbH & Co. KG - Herr Helmut Barking - hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nennleistung von 2.300 kW, 82 m Rotordurchmesser, 108,38 m Nabhöhe und 149,38 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Aldorf
Flur	3
Flurstück	47/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Stadt Bassum

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Bassum (Informationsfreiheitsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 111 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 26.02.2013 die folgende Informationsfreiheitsatzung beschlossen.

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2 Begriffsbestimmung

Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jede Person mit erstem Wohnsitz in Bassum sowie jede juristische Person mit Sitz in der Stadt hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen, soweit diese nicht gewerblich genutzt werden sollen.

Für die Ausführung der Aufgaben nach dieser Satzung entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die Stadt hat grundsätzlich nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Sie darf aus wichtigem Grund von der Wahl abweichen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die gewählte Art der Informationsbeschaffung zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen würde.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt stellt grundsätzlich ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stadt die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Soweit der Erstellung von Kopien Urheberrechte Dritter entgegenstehen können, ist von der zuständigen Stelle die Einwilligung des/der Berechtigten einzuholen. Verweigert der/die Berechtigte die Einwilligung, besteht kein Anspruch auf Aushändigung von Kopien. Wird eine Einwilligung nur gegen Entgelt erteilt, hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin dieses als Auslagen zu erstatten.
- (4) Eine Aushändigung von Originalunterlagen zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten der Stadt ist ausgeschlossen. Bestehende Regelungen für Akteneinsichtsgesuche anderer öffentlicher Stellen und von Rechtsanwälten im Rahmen laufender Verfahren bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Stadt stellt auf Antrag Kopien von Informationen bzw. Informationsträgern, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung gegen Auslagenerstattung zur Verfügung.

- (6) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stadt auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (7) Die Stadt kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Fundstelle angibt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere solche Angaben enthalten, die das Auffinden der gewünschten Informationen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Sofern dem Antragsteller oder der Antragstellerin Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt sie zu beraten.
- (2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (3) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Organisationseinheit der Stadt, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.

§ 6 Erledigung des Antrages

- (1) Die Stadt macht die begehrten Informationen über die zuständige Stelle unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Antragstellung zugänglich.
- (2) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf eine angemessene Frist, die dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unter Angabe der Verzögerungsgründe mitzuteilen ist, verlängert werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist ein Verwaltungsakt und innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (4) Wird der Antrag nicht fristgerecht beschieden, ohne dass nach Absatz 2 verfahren wurde, gilt dies als Ablehnung.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange und Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt beeinträchtigen würde,
2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,
3. die begehrten Informationen nach einem Gesetz oder aufgrund Vertrages geheim gehalten werden müssen, bzw. eine Bekanntgabe gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde,
4. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens beeinträchtigt würde,
5. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.
6. die Voraussetzungen des § 5 (1) auch auf wiederholte Aufforderung seitens der zuständigen Stelle nicht erfüllt werden,
7. der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.

8. Die Bekanntgabe mit einem unvertretbaren personellen, zeitlichen oder finanziellen Aufwand verbunden wäre.
9. eine Trennung gem. § 12 nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand möglich ist.
10. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendet werden soll.
11. der Antrag erkennbar rechtsmissbräuchlich gestellt wird, insbesondere weil er in kürzerem Zeitraum wiederholt erfolgt oder querulatorischen, schikanösen oder beleidigenden Inhalt hat.

§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Der Antrag ist abzulehnen für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollen.
- (3) Der Antrag ist abzulehnen bezogen auf Protokolle vertraulicher Beratungen und nichtöffentlicher Sitzungen.

§ 9 Schutz personenbezogener Daten

Einem Antrag auf den Zugang zu Informationen, welche personenbezogene Daten enthalten, ist nur stattzugeben, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen dies zulassen.

§ 10 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und hierdurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen kann oder durch die Preisgabe Strafgesetze verletzt würden, es sei denn, der Betroffene ist mit der Informationserteilung ausdrücklich einverstanden. Betroffen sein können auch wirtschaftliche Einrichtungen der Stadt oder sonstige öffentliche Stellen.

§ 11 Verfahren bei Beteiligung Dritter

- (1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Antrag auf Information die oben genannten Belange Dritter berührt sein können und diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Information haben könnten, gibt die Stadt den Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats.
- (2) Eine Entscheidung über den Informationszugang ergeht in diesen Fällen stets schriftlich und wird auch dem Dritten bekannt gegeben. Die Information erfolgt erst, nachdem die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten eine Frist von zwei Wochen verstrichen ist.

§ 12 Trennungsprinzip

Die Stadt trifft in jedem konkreten Einzelfall, soweit möglich, geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 14 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bassum (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist bei Antragstellung über diesen Umstand zu informieren.

§ 15 Aktive Veröffentlichungen

Das Prinzip der maximalen Öffentlichkeit soll Anwendung finden. Alle rechtlichen Ermessensspielräume werden ausgeschöpft, um eine frühestmögliche elektronische Veröffentlichung aller den Entscheidungsprozessen des Rates zugrunde liegenden Informationen zu ermöglichen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bassum, den 25.02.2013
Der Bürgermeister
-Bäker-

Stadt Diepholz

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998, beide in der jeweils aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 07.03.2013 folgende Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Diepholz beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) In § 1 wird die Ziffer 4.3 mit folgender Formulierung hinzugefügt:

„dem Baugebiet Landriede 2“

(2) In § 2 wird der Absatz 1 gestrichen.

(3) In § 2 wird der Absatz 2 neu zum Absatz 1.

§ 2 Inkrafttreten

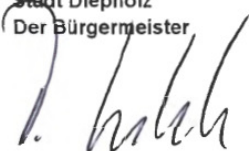
Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft.

Diepholz, den 07. März 2013
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
Dr. Schulze

Eröffnungsbilanz der Stadt Diepholz zum 01.01.2009			
Aktiva	- Euro -	Passiva	- Euro -
1. Immaterielles Vermögen	79.444,53	1. Nettoposition	67.232.857,06
1.2 Lizenzen	79.444,53	1.1 Basis-Reinvermögen	
		1.1.1 Reinvermögen	44.197.263,19
		davon:	
		empfangene Investitionszuwendungen für den Erwerb von Grundvermögen	667.599,82
2. Sachvermögen	68.959.036,92	1.4 Sonderposten	
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.992.229,58	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	14.702.903,03
2.2 Bebaute Grundstücke grundstücksgleiche Rechte	15.805.917,33	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	7.591.080,53
2.3 Infrastrukturvermögen	42.735.328,92	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	524.309,31
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	3.360,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	217.301,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.504,57		
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	925.598,55	2. Schulden	1.057.925,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.372.107,59	2.1 Geldschulden	
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	1.096.990,38	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für	967.002,01
		2.4.2 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	4.601,00
3. Finanzvermögen	10.115.695,27	2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	70,48
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.465.000,00	2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	86.251,51
3.2 Beteiligungen	458.650,00	3. Rückstellungen	14.868.982,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	5.112,92	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	6.546.862,00
3.4 Ausleihungen	1.510.591,02	3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	796.300,00
3.5 Wertpapiere	3.116.233,24	3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	6.331.520,00
3.6 Öffentliche-rechtliche Forderungen	342.251,03	3.8 Andere Rückstellungen	332.000,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	160.361,00	3.8.1 Rückstellung f. Verlustabdeckung aufgrund vertraglicher Verpflichtung	862.300,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	9.236,59		
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	48.259,47	4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
4. Liquide Mittel	4.005.587,34		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00		
Bilanzsumme	83.159.764,06	Bilanzsumme	83.159.764,06

Diepholz, den 30.09.2010

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister




Anhang zur Bilanz

Ausweisungen gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:
Höhe der Haushaltsausgabereise: 4.061.205,42 € (für investive Maßnahmen)

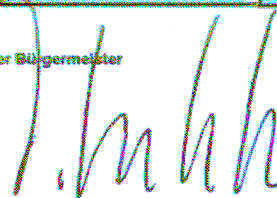
Höhe der Bürgschaftsverpflichtungen:	10.592.322,06 €
Höhe der Gewährleistungsverträge:	0,00 €
Höhe der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen:	201.443,95 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften:	0,00 €
Höhe der über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge:	0,00 €

Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2009

Aktiva			Passiva		
	31.12.2009	01.01.2009		31.12.2009	01.01.2009
1. Immaterielles Vermögen	934.319,08 €	79.444,53 €	1. Nettopositionen	70.942.223,13 €	67.232.857,06 €
1.2 Lizenzen	75.718,22 €	79.444,53 €	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.4 Geleistete Investitionszuweis. und -zuschüsse	858.600,86 €	0,00 €	1.1.1 Reinvermögen	44.197.263,19 €	44.197.263,19 €
			davon:		
2. Sachvermögen	71.186.465,17 €	68.959.036,92 €	empf. Investitionszuwendungen		
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.758.005,73 €	6.992.229,58 €	f. d. Erwerb v. Grundvermögen	687.599,82 €	687.599,82 €
2.2 Bebaute Grundstücke grundstücksgleiche Rechte	16.194.217,15 €	15.805.917,33 €	1.3 Jahresergebnis		
2.3 Infrastrukturvermögen	43.552.797,75 €	42.735.328,92 €	1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag mit Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	2.244.033,58 €	0,00 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstück	2.800,00 €	3.360,00 €	1.4 Sonderposten		
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.504,57 €	27.504,57 €	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	15.984.013,86 €	14.702.903,03 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.007.413,55 €	925.568,55 €	1.4.2 Beiträge und ähnliche Einträge	7.320.385,30 €	7.591.080,53 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.375.730,83 €	1.372.107,59 €	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.015.475,59 €	524.309,31 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	2.267.995,49 €	1.096.990,38 €	1.4.6 Sonstige Sonderposten	181.051,81 €	217.301,00 €
			2. Schulden	1.958.796,23 €	1.857.925,00 €
3. Finanzvermögen	8.169.122,47 €	10.115.685,27 €	2.1 Geldschulden		
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.485.000,00 €	4.485.000,00 €	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	899.144,63 €	967.002,01 €
3.2 Beteiligungen	458.650,00 €	458.650,00 €	2.3 Verbindlichkeiten aus Litg. und Leistungen	-7,00 €	0,00 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	5.112,92 €	5.112,92 €	2.4.2 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00 €	4.601,00 €
3.4 Ausleihungen	1.504.956,02 €	1.510.591,82 €	2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00 €	70,48 €
3.5 Wertpapiere	2.300.057,72 €	3.116.233,24 €	2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	180.652,60 €	86.251,51 €
3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen	365.318,13 €	342.251,03 €	3. Rückstellungen	15.332.166,00 €	14.868.982,00 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	180.361,00 €	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	6.690.286,00 €	6.546.862,00 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	15.899,35 €	9.236,59 €	3.2 Rückstell. für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	1.138.400,00 €	706.300,00 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	54.128,33 €	48.259,47 €	3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	63.700,00 €	0,00 €
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Schuldverhältnissen	6.331.520,00 €	6.331.520,00 €
4. Liquide Mittel	6.047.384,64 €	4.805.587,34 €	3.8 Andere Rückstellungen	140.300,00 €	332.000,00 €
			3.8.1 Rückstell. f. Verlustabdeckung aufgrund vertragl. Verpflichtung	780.000,00 €	862.300,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.300,00 €	0,00 €	4. Passive Rechnungsabgrenzung	4.392,00 €	0,00 €
Bilanzsumme	87.338.591,36 €	83.159.764,06 €	Bilanzsumme	87.338.591,36 €	83.159.764,06 €

Diepholz, 10.03.2011

Der Bürgermeister



unter der Bilanz sind auszuweisen:

Höhe der Bürgschaftsverpflichtungen: 7.068.290,81 €
Höhe der Haushaltsausgabenreste: 3.213.594,54 € f. investive Maßnahmen
Inanspruchgenommene VE: 193.601,01 €
Gestundete Beträge: 123.177,87 €

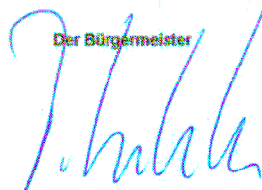


Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2010

Aktiva			Passiva		
	31.12.2010	01.01.2010		31.12.2010	01.01.2010
1. Immaterielles Vermögen	1.483.421,91 €	934.319,08 €	1. Nettoposition	74.726.437,50 €	70.942.223,13 €
1.2 Lizenzen	110.743,66 €	76.719,22 €	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.4 Geleistete Investitionszuw. und -zuschüsse	1.372.678,25 €	858.600,86 €	1.1.1 Reinvermögen	44.265.176,94 €	44.197.263,19 €
			davon:		
2. Sachvermögen	74.591.844,53 €	71.186.465,17 €	empf. Investitionszuwendungen f. d. Erwerb v. Grundvermögen	735.513,57 €	867.599,82 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.708.450,23 €	6.758.005,73 €	1.3 Jahresergebnis		
2.2 Bebaute Grundstücke grundstücksgleiche Rechte	16.496.342,61 €	16.194.217,15 €	1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag mit Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	4.037.175,77 €	2.244.033,58 €
2.3 Infrastrukturvermögen	44.080.525,86 €	43.552.797,75 €	1.4 Sonderposten		
2.4 Bauten auf fremden Grundst.ck.	2.240,00 €	2.800,00 €	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	16.012.987,71 €	15.964.013,86 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.504,57 €	27.504,57 €	1.4.2 Beiträge und ähnliche Erträge	7.002.335,66 €	7.320.385,30 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.070.882,23 €	1.007.413,55 €	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.473.150,51 €	1.015.475,59 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.467.825,13 €	1.375.730,93 €	1.4.6 Sonstige Sonderposten	935.910,91 €	181.051,61 €
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	4.727.974,10 €	2.267.995,49 €	2. Schulden	1.514.468,86 €	1.058.796,23 €
3. Finanzvermögen	8.885.901,32 €	9.169.122,47 €	2.1 Goldschulden		
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.485.000,00 €	4.485.000,00 €	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	838.093,61 €	869.144,63 €
3.2 Beteiligungen	458.650,00 €	458.650,00 €	2.3 Verbindlichkeiten aus Lfg. und Leistungen	98.079,74 €	-7,00 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	5.112,92 €	5.112,92 €	2.4.2 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
3.4 Ausleihungen	1.395.886,28 €	1.504.956,02 €	2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00 €	0,00 €
3.5 Wertpapiere	2.300.057,72 €	2.300.057,72 €	2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	378.294,71 €	160.652,60 €
3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen	78.081,98 €	385.318,13 €	3. Rückstellungen	15.698.011,00 €	15.332.188,00 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	7.111.691,00 €	6.898.286,00 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	43.281,78 €	15.889,35 €	3.2 Rückstell. für Alterszeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	1.215.300,00 €	1.138.400,00 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	59.850,96 €	54.128,33 €	3.3 Rückstellungen für unbefristete Instandhaltungen	20.360,00 €	63.700,00 €
4. Liquide Mittel	6.714.667,08 €	6.047.384,64 €	3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Schuldverhältnissen	6.331.520,00 €	6.331.520,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	152.844,17 €	1.300,00 €	3.8 Andere Rückstellungen	259.110,00 €	140.300,00 €
			3.8.1 Rückstell. f. Verlustabdeckung aufgrund verträgl. Verpflichtung	780.000,00 €	780.000,00 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	5.562,45 €	4.392,00 €
Bilanzsumme	91.748.479,01 €	87.338.591,36 €	Bilanzsumme	91.748.479,01 €	87.338.591,36 €

Diepholz, 30.06.2011

Der Bürgermeister




unter der Bilanz sind auszuweisen:

Hohe der Bürgerschaftsverpflichtungen:	6.308.330,15 €
Hohe der Haushaltsausgeberreste:	2.652.592,88 € f. investive Maßnahmen
Inanspruchgenommene VE:	77.922,15 €
Gestundete Beträge:	15.240,14 €

Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2011

Aktiva	31.12.2011	01.01.2011	Passiva	31.12.2011	01.01.2011
1. Immaterielles Vermögen	1.897.691,96 €	1.483.421,91 €	1. Nettoposition	78.129.316,51 €	74.726.437,50 €
1.2 Lizenzen	95.812,25 €	110.743,66 €	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.4 Geleistete Investitionszuweis. und -zuschüsse	1.801.789,71 €	1.372.678,25 €	1.1.1 Reinvermögen	44.324.097,08 €	44.265.176,94 €
			davon:		
2. Sachvermögen	74.871.833,32 €	74.591.844,53 €	empf. Investitionszuwendungen f. d. Erwerb v. Grundvermögen	794.433,71 €	735.513,57 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.770.824,16 €	6.708.450,23 €	1.3 Jahresergebnis		
2.2 Bebaute Grundstücke grundstücksgleiche Rechte	16.418.863,93 €	16.496.342,61 €	1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag (mit Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen)	6.784.474,38 € (158.116,35 €)	4.037.175,77 €
2.3 Infrastrukturvermögen	44.105.631,40 €	44.090.525,66 €	1.4 Sonderposten		
2.4 Bauten auf fremden Grundstück.	1.680,00 €	2.240,00 €	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	15.561.708,75 €	16.012.687,71 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.714,57 €	27.504,57 €	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	6.836.577,71 €	7.902.335,66 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	945.228,63 €	1.070.882,23 €	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	3.735.188,98 €	2.473.150,51 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.398.706,84 €	1.487.925,13 €	1.4.6 Sonstige Sonderposten	887.271,91 €	935.910,91 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	5.203.183,89 €	4.727.974,10 €	2. Schulden	1.178.972,89 €	1.314.468,06 €
3. Finanzvermögen	8.725.184,74 €	8.805.991,32 €	2.1 Goldschulden		
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.465.000,00 €	4.465.000,00 €	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	760.714,96 €	809.099,61 €
3.2 Beteiligungen	463.650,00 €	458.650,00 €	2.3 Verbindlichkeiten aus Lfg. und Leistungen	-67.960,32 €	96.079,74 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	5.112,92 €	5.112,92 €	2.4.2 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
3.4 Ausleihungen	1.276.943,96 €	1.395.886,28 €	2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	14.537,85 €	0,00 €
3.5 Wertpapiere	2.300.057,72 €	2.300.057,72 €	2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	451.681,00 €	379.294,71 €
3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen	95.043,55 €	78.061,66 €	3. Rückstellungen	16.266.247,00 €	15.698.011,09 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	7.210.927,00 €	7.111.691,00 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	39.681,14 €	43.281,78 €	3.2 Rückstell. für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	1.230.000,00 €	1.215.300,00 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	59.665,45 €	59.850,96 €	3.3 Rückstellungen für unerlässene Instandhaltungen	114.090,00 €	20.390,00 €
4. Liquide Mittel	9.989.941,04 €	6.714.667,08 €	3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Schuldverhältnissen	6.381.620,00 €	6.331.520,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	122.364,49 €	162.644,17 €	3.8 Andere Rückstellungen	569.610,00 €	259.110,00 €
			3.8.1 Rückstell. f. Verlustabdeckung aufgrund vertragl. Verpflichtung	760.000,00 €	760.000,00 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	12.386,85 €	9.562,46 €
Bilanzsumme	95.586.925,55 €	91.748.479,01 €	Bilanzsumme	95.586.925,55 €	91.748.479,01 €

Diepholz, 31.03.2012

Der Bürgermeister



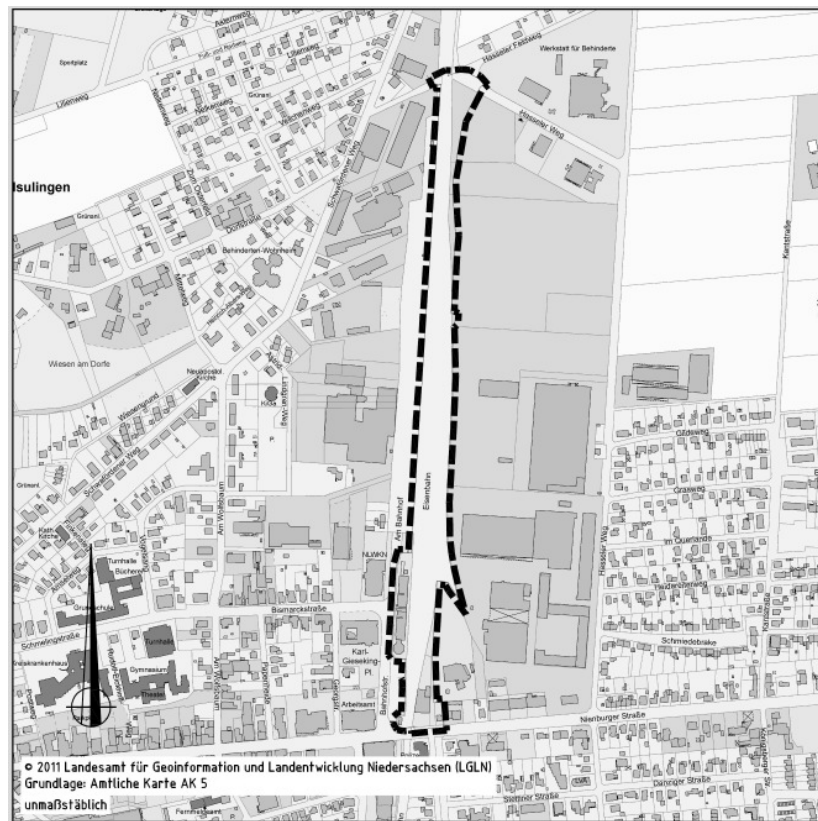

unter der Bilanz sind auszuweisen:
Höhe der Bürgschaftsverpflichtungen: 5.468.496,80 €
Höhe der Haushaltsausgabereise: 4.459.721,80 € f. Investive Maßnahmen
Inanspruchgenommene VE: 0,00 €
Gestundete Beträge: 48.595,35 €

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Sulingen „Nord-Süd-Straßenachse“ - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 den Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Sulingen „Nord-Süd-Straßenachse“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Sulingen „Nord-Süd-Straßenachse“ wird einschließlich der dazugehörigen Begründung durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtswirksam.

Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der dazugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich Planung und Bau), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, den 20. März 2013
Der Bürgermeister
- K n o o p -

Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke Satzung der Stadt Syke über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25 (46/22) „Nördlicher Ortseingang Heiligenfelde“

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung 14.03.2013 die Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25 (46/22) „Nördlicher Ortseingang Heiligenfelde“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25 (46/22) „Nördlicher Ortseingang Heiligenfelde“ und ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsziele im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25 (46/22) „Nördlicher Ortseingang Heiligenfelde“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

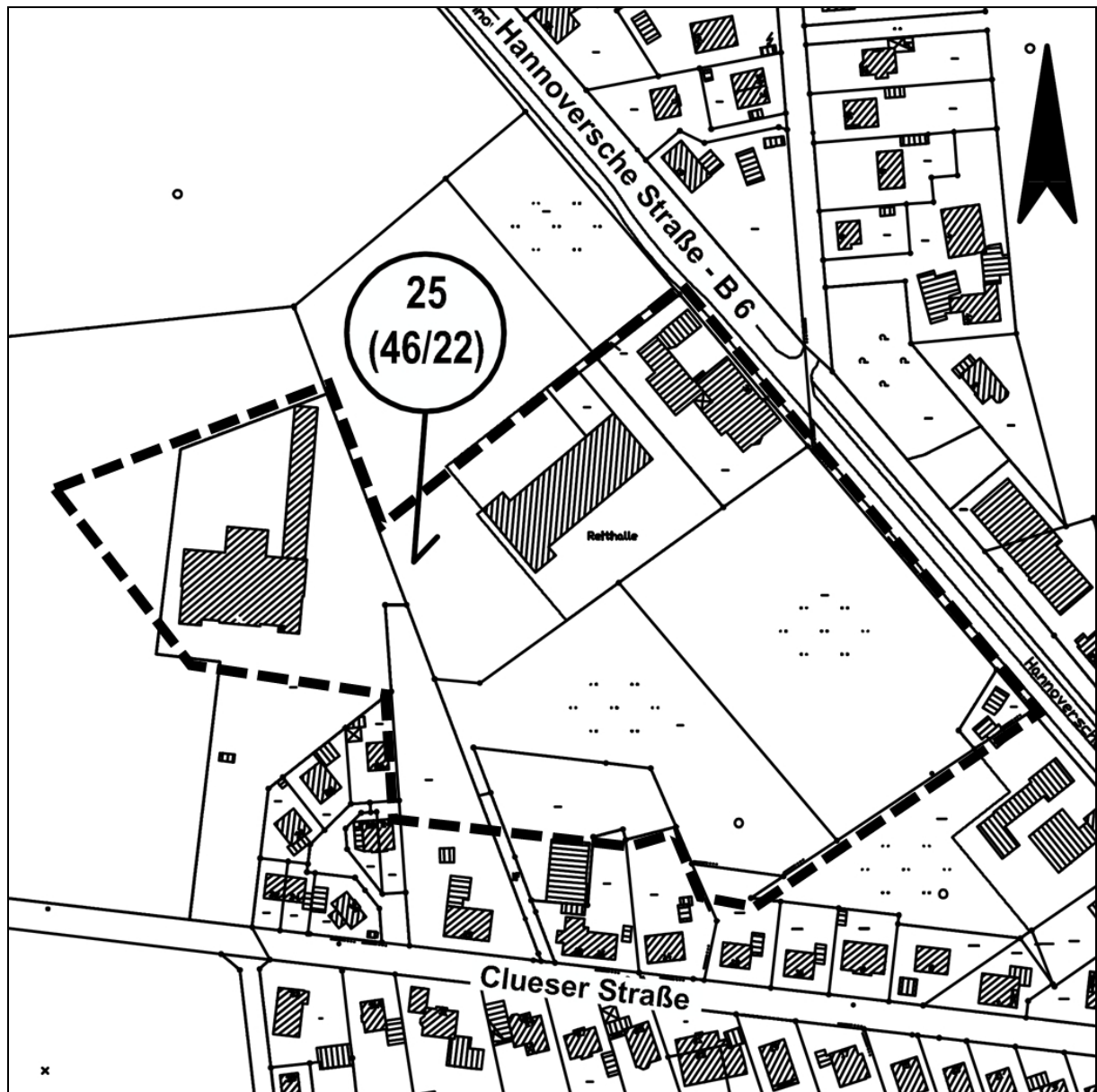
Die Satzung über die Veränderungssperre liegt im Rathaus der Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 2.66, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Veränderungssperre eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 15.03.2013
Gezeichnet. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

**Übersichtskarte:
Veränderungssperre Bebauungsplan 25 (46/22) „Nördlicher Ortseingang Heiligenfelde**

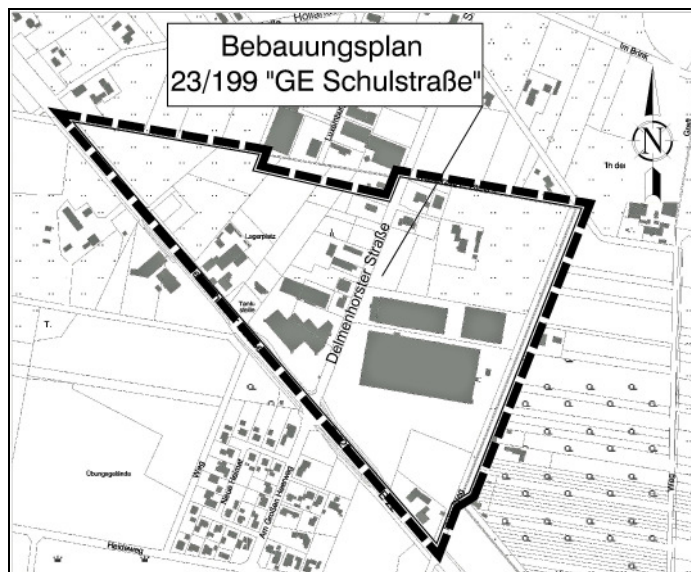


Gemeinde Stuhr

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Bebauungsplan Nr. 23/199 „Gewerbegebiet Schulstraße“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 06.03.2013 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 20.03.2013
Niels Thomsen
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagsschulangebot an der Grundschule Lemförde (Neufassung)

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änd. des NDSG und zur Änd. kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änd. des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 19.03.2013 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagsschulangebot an der Grundschule Lemförde (Neufassung) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr

1. Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ erhebt für die Benutzung der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagsschulangebot an der Grundschule Lemförde nach Maßgabe der Satzung über die ergänzende Betreuung vom 26.06.2012 eine Benutzungsgebühr. Durch die Gebühr sollen die Kosten für die Nutzung des Angebotes teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Staffelung der Benutzungsgebühr:
 - a) Stufe 1: Die Benutzungsgebühr beträgt pro Betreuungsstunde/Woche 6,50 € im Monat. Es handelt sich um die Regelgebühr ohne Nachweis.
 - b) Stufe 2: Die Benutzungsgebühr beträgt pro Betreuungsstunde/Woche 5,50 € im Monat. Es ist ein Nachweis über die Wohngeldbewilligung zu erbringen.
 - c) Stufe 3: Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben. Es ist ein Nachweis analog einer Bewilligung der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch den Landkreis Diepholz zu erbringen.
3. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das zeitgleich die ergänzende Betreuung besucht, wird die Gebühr um 50 % gemindert.
4.
 - a) Für die Betreuung in Ferienzeiten gem. § 6 Ziffer 2 der Satzung über die ergänzende Betreuung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Ferienwoche erhoben. § 1 Ziffer 2 c) ist bei entsprechendem Nachweis anzuwenden.
 - b) Bei Buchung der ergänzenden Betreuung an allen Wochentagen ist die Ferienbetreuung in der Gebühr nach Ziffer 2 enthalten.
 - c) Bei Buchung der ergänzenden Betreuung in Anwendung des § 3 Ziffer 3 montags bis mittwochs wird auf die Gebühr gem. vorstehender Ziffer 4 a) ein Nachlass von 6,00 € pro gebuchten Wochentages gewährt.
 - d) Bei Buchung der ergänzenden Betreuung in Anwendung des § 3 Ziffer 3 donnerstags bis freitags wird auf die Gebühr gem. vorstehender Ziffer 4 a) ein Nachlass von 15,00 € pro gebuchten Wochentages gewährt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in die ergänzende Betreuung aufgenommen worden sind. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt I
- Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse -

§ 1

Art der Tätigkeit, Entschädigungsanlässe und –arten

- (1) Die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) leisten ihre Tätigkeit für die Gemeinde Brockum grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Eine Entschädigung für die Tätigkeit nach Absatz 1 wird - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur nach den Vorschriften des Abschnitts I dieser Satzung gewährt.
- (3) Entschädigungsfähig ist dem Grunde nach der Aufwand der Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen
 - a. des Rates der Gemeinde
 - b. ggf. des Verwaltungsausschusses (soweit gebildet),
 - c. ggf. der vom Rat gebildeten Fachausschüsse und Beiräte
 - d. ggf. der Fraktionen (§ 57 NKomVG)

Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Tagungen, Verhandlungen, Besichtigungen) außerhalb von Sitzungen nach Satz 1 Buchst. a) bis d) wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn die Teilnahme vom Rat der Gemeinde oder einem etwaigen Ausschuss vor dem jeweiligen Termin genehmigt wurde.

Gleiches gilt für sonstige Veranstaltungen, zu der die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor unter Hinweis auf diese Bestimmung eingeladen hat.

- (4) Die Entschädigung des Aufwands für die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen erfolgt ausschließlich durch
 - a. pauschaliertes, anlassbezogenes Sitzungsgeld (§ 2),
 - b. Auslagenersatz in Form einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung (§ 3),
 - c. pauschale Entschädigung für die Inanspruchnahme digitaler Medien (§ 4)
 - d. auf Höchstbeträge begrenzte, anlassbezogene Verdienstaufschlag-Erstattung (§ 6),
 - e. pauschalierten Fahrtkostenersatz (§ 3) sowie Reisekostenersatz (§ 7),

nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 dieser Satzung.

§ 2

Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates oder seiner Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld nicht gewährt.

§ 3

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger
- Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
und der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters -**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 265,00 € und eine monatliche pauschale Fahrtkostenerstattung für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes und zur Samtgemeindeverwaltung von 45,00 €.
- (2) Die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 37,50 €. Für die 2. Stellvertreterin/den 2. Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung bzw. die vorgenannte pauschale Erstattung wird jeweils für einen begonnenen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Werden die Dienstgeschäfte länger als einen vollen Kalendermonat unterbrochen, so ermäßigen sich die Aufwandsentschädigung und die sonstige Erstattung für die folgenden 2 Monate um die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung sowie der pauschalen Erstattung. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhält nach Ablauf des 1. vollen Kalendermonats, in dem die Dienstgeschäfte der/des Vertretenen wahrgenommen werden, die Aufwandsentschädigung sowie die pauschale Erstattung für die Funktion der/des Vertretenen in voller Höhe. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der bisher geleisteten Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung.

§ 3a

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger - Aufwandsentschädigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters -

- (1) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 €.
- (2) Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €.

§ 4

Entschädigung für die Inanspruchnahme elektronischer Medien

- (1) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das digitale Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Monat.
- (2) Sofern eine Entschädigung i. S. des Absatzes 1 bereits infolge der Mitgliedschaft in einem anderen Gremium bezogen wird, erfolgt keine zusätzliche Gewährung (Ausschluss des Doppelbezuges).

§ 5

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung.

§ 6

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages entsprechend der nachstehenden Regelungen.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber des unselbständig tätigen Ratsmitglieds oder des nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieds die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufschlages in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.

- (3) Selbständig Tätigen wird der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt.
- (4) Verdienstaufschlagentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit.

Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaufschlag bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

- (5) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag gezahlt wird, liegt bei 25,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaufschlag gewährt.

- (6) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber durch die Ausübung ihres Mandats im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs, wenn
- a) der Haushalt des Rats- oder Ausschussmitglieds mindestens 3 Personen umfasst und
 - b) mindestens ein Haushaltsmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - c) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - bereits das 67. Lebensjahr vollendet hat oder
 - d) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - anerkannt pflegebedürftig ist.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 6 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 10,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

§ 7

Reisekostenersatz

Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt. Voraussetzung dafür ist die vorherige Genehmigung durch den Rat der Gemeinde, eines seiner Ausschüsse oder aber eine ausdrückliche Einladung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors.

Im Fall der Gewährung von Reisekostenvergütung entfällt der Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes nach § 2.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Einzelfall aufgrund der Dauer der Dienstreise nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Tagegeld zur Abdeckung von Verpflegungsmehraufwendungen ergibt.

Abschnitt II

- Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger -

§ 8

Sonstige Aufwandsentschädigungen

- unbesetzt -

Abschnitt III
- Gemeinsame Vorschriften -

§ 9
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung
der Entschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der aufgrund dieser Satzung gewährten Leistungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brockum über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen vom 18. Juni 1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08. Mai 2002 außer Kraft.

Brockum, 13. März 2013
Der Bürgermeister
gez.
Lampe

Der Gemeindedirektor
gez.
Spreen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Flecken Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 20.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.435.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.490.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	57.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.982.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.035.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	205.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	252.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	474.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	474.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	474.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	429.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.160.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.02.2013
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 19.03.2013 unter dem Az. FD 30 – 916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in der Sitzung am 13.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.240.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.246.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.100,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.100,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.105.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.060.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	141.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	207.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Martfeld, den 14.02.2013
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 27.02.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in der Sitzung am 06.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.930.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.973.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.600,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.600,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.776.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.774.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 290.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Schwarme, den 07.02.2013
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 27.02.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 12.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.057.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.083.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.005.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	953.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000 €.

Süstedt, den 13.02.2013

Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 28.02.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Nr. 31/2010 vom 23.12.2010) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 06.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.407.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.450.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.305.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.199.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	103.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	468.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	90.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.408.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.758.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 717.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 45 v.H. der Steuerkraftmessenzen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Kirchdorf, den 06.03.2013
Samtgemeinde Kirchdorf
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 14.03.2013 (FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 18.03.2013
Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in der Sitzung am 21.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.304.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.402.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	20.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	20.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.282.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.333.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	54.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	62.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.336.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.401.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 213.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Bahrenborstel, den 21.02.2013
Gemeinde Bahrenborstel
(Albers)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 01.03.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenbostel für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 06.03.2013
Gemeinde Bahrenborstel
Albers
Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 11.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.433.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.569.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	30.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	30.000,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.422.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.519.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	48.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	42.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.470.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.576.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 237.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

Barenburg, den 11.03.2013
Gemeinde Barenburg
(Meyer)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 14.03.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 14.03.2013
Gemeinde Barenburg
Meyer
Bürgermeister

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Freistatt in der Sitzung am 27.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	182.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	208.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	182.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	205.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	183.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	205.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.400,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

Freistatt, den 27.02.2013
Gemeinde Freistatt
(Enders)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 11.03.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 13.03.2013
Gemeinde Freistatt
Enders
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 14.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.732.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.997.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	24.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	24.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.683.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.854.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	176.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	686.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.860.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.554.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 613.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	------------------

Kirchdorf, den 14.02.2013
Gemeinde Kirchdorf
Böckmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 21.02.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 26.02.2013
Gemeinde Kirchdorf
Böckmann
Bürgermeister

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 04.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	997.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	997.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	10.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	10.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	988.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	953.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.100,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	95.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.010.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.062.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 164.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2.	Gewerbsteuer	360 v. H.
----	--------------	------------------

Varrel, den 04.03.2013
Gemeinde Varrel
(Hustedt)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 12.03.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 12.03.2013
Gemeinde Varrel
Hustedt
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in der Sitzung am 13.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	902.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	972.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	843.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	888.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	55.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	843.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	943.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **360 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **330 v. H.**

2. Gewerbesteuer **360 v. H.**

Wehrbleck, den 13.03.2013
Gemeinde Wehrbleck
(Schwenker)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 20.03.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 22.03.2013
Gemeinde Wehrbleck
Dahm
Verwaltungsvertreter

Wehrbereichsverwaltung Nord

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 20.04.2012
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4471 / 3710

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 7 - Anordnung - Nr. I / Die / 636 Nds / 01

Bonn, 22.03.2012

I. Anordnung

Aufgrund des § 9 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354),

wird das Gebiet

in der Stadt Diepholz, Landkreis Diepholz, sowie in der Stadt Lohne (Oldenburg) und in der Gemeinde Steinfeld (Oldenburg), Landkreis Vechta, Bundesland Niedersachsen, das in dem Plan vom 22.03.2012 des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage

Diepholz - Objektnummer: 208 208 780 1 - WE-Nr.: 01241

durch Einzeichnung in roter Farbe abgegrenzt ist, zum Schutzbereich erklärt.
Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Landkreis: Diepholz

Stadt: Diepholz

Gemarkung: Diepholz

Flur - Nr. : 39

Flurstück - Nr. :

42, 67/6, 151/85

Flur - Nr. : 45

Flurstück - Nr. :

110, 111, 119/3

Flur - Nr. : 46

Flurstück - Nr. :

1 - 6, 40 - 61, 80, 81/1 - 81/5, 82, 89 - 97, 98/1, 98/2, 102, 103, 105, 106, 108, 109

Flur - Nr. : 47

Flurstück - Nr. :

7, 8 - 10, 12/1, 17 - 20, 22 - 24, 44 - 47, 48/1, 50 - 53, 90, 91, 95 - 98, 99/21, 100/21, 101/11, 102/11

Landkreis: Vechta

Stadt: Lohne (Oldenburg)

Gemarkung: Lohne

Flur - Nr. : 45

Flurstück - Nr. :

4/2, 7/3, 9/1, 24/7, 48/8, 67/6, 109/6, 111/12, 112/123

Flur - Nr. : 46

Flurstück - Nr. :

243, 260/2, 261, 276/2, 279 - 283, 286 - 288, 289/1, 289/3, 290, 293/1, 293/4, 294/1 - 294/3, 295/1, 295/3, 295/4, 296, 297/4, 318 - 321, 330/2, 334, 337 - 348, 349/5 - 349/7, 350/2, 351, 352/1 - 352/5, 353/1, 353/3 - 353/5, 354/1 - 354/3, 355/1 - 355/3, 356/1, 360 - 365, 366/1, 369/1 - 369/3, 370/1 - 370/4, 371 - 373, 374/1, 374/4, 374/6, 374/7, 375, 376/2

Gemeinde: Steinfeld (Oldenburg)

Gemarkung: Steinfeld

Flur - Nr. : 16

Flurstück - Nr. :

1/2, 1/3, 2, 3/2, 3/3, 4 - 6, 9/1, 9/2, 10 - 22, 23/1 - 23/4, 24, 25/2, 26 - 29, 31, 33/1, 34 - 38, 39/1, 39/2, 40 - 42, 43/2, 44 - 47, 50/1, 51 - 63, 64/1, 64/2, 65/1, 65/3 - 65/5, 66, 82, 83/1, 83/2, 84, 85/1, 85/2, 86 - 94, 97/1, 98 - 104, 109, 110, 111/3, 112 - 117, 118/1, 118/2, 121 - 127, 138, 157/5, 161 - 164, 168, 169, 172, 198/2, 198/5, 202, 203/1, 203/2, 231/2, 236/2, 257, 259

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Flurstücke erfasst sind.

Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 22.03.2012 - WV III 7 - Anordnung-Nr.:/Die/636 Nds/01 - ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Nord
Dezernat IUW 4
- Schutzbereichsbehörde -
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr- Dienstleistungszentrum Oldenburg
Bremer Str. 69
26135 Oldenburg

und bei den Stadtverwaltungen

Stadt Diepholz
Rathausmarkt 1
49356 Diepholz

und

Stadt Lohne (Oldenburg)
Vogtstr. 26
49393 Lohne (Oldenburg)

sowie bei der

Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)
Am Rathausplatz 13
49439 Steinfeld

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsordnung ohne Einfluß.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
Telefon: 0511 8111 - 0
Telefax: 0511 8111 - 100

für den Landkreis Diepholz und

Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldenburg)
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg (Oldenburg)
Telefon: 0441 220 - 6000
Telefax: 0441 220 - 6001

für den Landkreis Vechta

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. Horbach (L.S.)
Amtsrätin

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord – Schutzbereichbehörde – ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

III.

Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
 - den Plan des Schutzbereichs
 - den Wortlaut des
 - § 3 - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 27 - Ordnungswidrigkeiten

die Angabe aller zuständigen Stellen,
bei

- der Stadt Diepholz in 49356 Diepholz, Rathausmarkt 1
- der Stadt Lohne (Oldenburg) in 49393 Lohne (Oldenburg), Vogtstr. 26
- der Gemeinde Steinfeld (Oldenburg) in 49439 Steinfeld, Am Rathausplatz 13
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Oldenburg, in 26135 Oldenburg, Bremer Str. 69
- der Wehrbereichsverwaltung Nord - Dezernat IUW 4 - Schutzbereichbehörde -
in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird

Befreiung zur Einholung einer Genehmigung

der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
2. Verlegung von unterirdischen Ver- / Entsorgungsleitungen,
3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land- / forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag
gez. Gruhn (L.S.)
Oberregierungsrat